

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung

vom 19.12.2022

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung vom 19.06.1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.10.2020 (GBl. S. 910, 911), §§ 11 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17.03.2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2020 (GBl. S. 1233, 1249) und § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg vom 11.05.1992 (GBl. S. 330 ber. S. 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2021 (GBl. S. 1040), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 19.12.2022 folgende

GEBÜHRENSATZUNG

beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung vom 16.12.2020 wird wie folgt geändert:

Die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung erhalten folgende neue Fassung:

§ 3

Gebührenhöhe

- (3) Für die Vornahme einer öffentlichen Leistung, die jemand mutwillig beantragt oder erschwert, wird eine besondere Verwaltungsgebühr von 10 Euro bis 7.600 Euro erhoben, wenn dadurch ein besonderer Verwaltungsaufwand verursacht wird. Dies gilt auch für öffentliche Leistungen, für die eine Verwaltungsgebühr nicht zu erheben wäre. Bei gebührenpflichtigen öffentlichen Leistungen wird die Verwaltungsgebühr nach Satz 1 neben der für die öffentliche Leistung festzusetzenden Gebühr erhoben.
- (6) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.600 Euro erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden ebenso Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.600 Euro erhoben.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen werden Gebühren in Höhe von 10 Euro bis 7.600 Euro erhoben, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist.

Artikel 2

Änderung des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung)

Das Gebührenverzeichnis vom 16.12.2020 wird komplett wie folgt geändert:



**LANDKREIS
REUTLINGEN**

Anlage

- Gebührenverzeichnis - Anlage zur Gebührensatzung des Landratsamts Reutlingen, gültig ab 01.02.2023

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (... EUR/Std.) wird je angefangene 1/4 Stunde abgerechnet.
Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter.

Umsatzsteuer: Unterliegen die aufgeführten Leistungen der Umsatzsteuer, wird diese zusätzlich zur jeweiligen Gebühr erhoben.

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
1	Auskünfte			
	aus Akten, Einsichtnahme oder Aktenübersendung bzw. (teilweise) Übersendung in Kopie			1,50 - 160,00 EUR
2	Bescheinigungen und Bestätigungen			
a)	Bescheinigungen und Zeugnisse aller Art (ausgenommen Schulbescheinigungen und -zeugnisse)			4,00 - 48,00 EUR
b)	Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln			4,00 - 48,00 EUR
c)	Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien u.ä. mit der Urschrift			4,00 - 48,00 EUR
d)	Ersatzweise Ausstellung eines Schülerausweises	4,50 EUR		
	Anmerkung zu Nr. 2:			
	Schulbescheinigungen und Beglaubigungen von Schulzeugnissen sind gebührenfrei. Sollten hierfür jedoch Kopien erforderlich sein, werden diese nach Nr. 3 gesondert berechnet.			
	Anmerkung zu Nr. 2 a) bis 2 c):			
	Für jede Bescheinigung oder Beglaubigung nach Nr. 2 a) bis 2 c) (ausgenommen Schulbescheinigungen und -zeugnisse) wird grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 4,00 EUR verlangt. Bei erhöhtem Prüfungsbedarf kann im Einzelfall der Gebührenrahmen ausgeschöpft werden. Erhöhter Prüfungsbedarf liegt vor, wenn für die Erstellung der Bescheinigung oder Beglaubigung Daten aus EDV-Programmen abgefragt, Daten aus Akten eingeholt oder Formblätter ausgefüllt werden müssen.			
3	Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamtes			
	s/w Fotokopie bis Format DIN A3 je Seite	1,20 EUR		
	Farbkopie bis Format DIN A3 je Seite	1,30 EUR		
	Lichtpause	17,50 EUR		
	Plotterausdruck	15,50 EUR		
4	Beitreibung			
	Es gilt § 31 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz – LVwVG) vom 12.03.1974 (GBl. S. 93) sowie die Verordnung des Innenministeriums über die Erhebung von Kosten der Vollstreckung nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (Vollstreckungskostenordnung – LVwVGKO) vom 29.07.2004 (GBl. S. 670) in den jeweils geltenden Fassungen.			

Nr.	Gegenstand	Gebühr		
		Festgebühr	Zeitgebühr	Wertgebühr/ Rahmengebühr
5	Sondernutzungserlaubnis			
	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis			70,00 - 1.290,00 EUR
	Die Gebühr bestimmt sich im Einzelfall nach der Sondernutzungsgebührenverordnung (SonGebVO).			
6	Stundensatz			
	Die Mitarbeit der Bürokräfte und evtl. Fahrzeiten werden dem Zeitaufwand zugerechnet.		72,00 EUR/Std.	
7	Inanspruchnahme des Kreisbauamtes			
a)	Gutachten und Schätzungen		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Bautechnische, brandschutztechnische und naturschutzfachtechnische Beratung		Stundensatz nach Nr. 6	
8	Inanspruchnahme der Grünflächenberatungsstelle			
a)	Gutachten und Pflanzpläne		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Schätzungen mit Ausfertigung der Urkunde			5 % des Schätzwerts, min. jedoch 100,00 EUR
c)	Kurse und Seminare zur Ausbildung im Obst- und Gartenbau von mindestens ganztägiger Dauer je Teilnehmer und Tag	10,00 EUR		
d)	Beratung vor Ort auf Anforderung		Stundensatz nach Nr. 6	
9	Rechnungsprüfungsamt des Landkreises			
	Prüfung von Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts		Stundensatz nach Nr. 6	
10	Inanspruchnahme des Kreisarchivs			
a)	Aussonderung von Registraturen, Bewertung und Erfassung von Schriftgut, Ordnung und Verzeichnung von Archivgut, Sicherung von digitalem Archivgut		Stundensatz nach Nr. 6	
b)	Übernahme von Fachverfahrensdaten aus automatisierten Schnittstellen des kommunalen Rechenzentrums (je Aussonderung)	150,00 EUR		

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.02.2023 in Kraft. Gleichzeitig treten die Absätze 3, 6 und 7 des § 3 der Gebührensatzung sowie das komplette Gebührenverzeichnis (Anlage zur Gebührensatzung nach § 1 der Gebührensatzung) in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Reutlingen, den 21.12.2022

Der Vorsitzende des Kreistages
gez.

Dr. Ulrich Fiedler
Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Landkreisordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 Landkreisordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch gegenüber dem

Landkreis geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.